
Vorpraktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik

Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 9. Juli 2025 die nachfolgende Vorpraktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. März 2026 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19. März 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Vorpraktikums.....	2
§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums.....	2
§ 3 Abweichende Regelungen.....	2
§ 4 Anrechnung des Vorpraktikums.....	3
§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung.....	3
§ 6 Nachweis des Praktikums.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3
Anlage 1: Praktikumsvertrag.....	4
Anlage 2: Nachweis über Praktikum bzw. berufspraktische Qualifizierung.....	6

§ 1 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG ist in den Studiengängen Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik ein entsprechendes Vorpraktikum abzuleisten.
- (2) Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden: Die bzw. der künftige Studierende soll
 1. sich als Vorbereitung auf das und Ergänzung zum Studium mit der Praxis in branchenspezifischen Betrieben und Einrichtungen vertraut machen und sich grundlegende Kenntnisse über die Praxis verschaffen, die für das Studium erforderlich sind und die sie bzw. ihn in die Lage versetzen, bestimmte Teile des Lehrstoffes zu verstehen;
 2. die wichtigsten, aktuellen branchenspezifischen Verfahren und Prozesse, die Unternehmenseinrichtungen, die Arbeitsvorbereitungs-, Ausführungs- sowie Anwendungsmethoden kennen lernen und sich mit der Organisation von Unternehmen, Betrieb und/oder Baustelle vertraut machen;
 3. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld der in den Unternehmen, auf der Baustelle, in Baubetrieben oder entsprechenden Einrichtungen Tätigen kennen- und begreifen lernen;
 4. den Aufgabenbereich, die Arbeitsorganisation des in Unternehmen anwesenden Führungspersonals und seinen künftigen beruflichen Wirkungskreis kennen lernen.

§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums

- (1) Das Praktikum dauert sechs Wochen.
- (2) Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten.
- (3) Das Vorpraktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der erforderliche Nachweis des Vorpraktikums nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters und hat die bzw. der Studierende dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation. Eine Ableistung vor der Aufnahme des Studiums wird jedoch dringend empfohlen; ggf. wahrgenommene Urlaubssemester führen zu einer Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem das Praktikum durchgeführt sein muss.
- (4) Die praktische Tätigkeit soll auf das Berufsziel des jeweiligen Studienganges ausgerichtet, möglichst breit gefächert sein und in branchenspezifischen Betrieben durchgeführt werden.
- (5) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Betrieben entsprechend deren Möglichkeiten festgelegt werden. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag nach dem Muster in Anlage 1 abzuschließen.
- (6) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, kann es in zu begründenden und möglichst vorab mit der Fakultät abzustimmenden Einzelfällen erforderlich und damit auch zulässig sein, das sechswöchige Praktikum in zwei unterschiedlichen Betrieben zu möglichst gleichen Teilen abzuleisten.
- (7) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der geplanten Praktikumsinhalte ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen. Die bzw. der Studiendekan*in entscheidet über die fachliche Eignung des vorbereitenden Praktikums.

§ 3 Abweichende Regelungen

- (1) Bewerber*innen, die das Praktikum aus wichtigem Grund nicht oder nur teilweise nachweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Fakultät Management, Bauen, Immobilien).

- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere: Gesundheitliche Gründe der bzw. des Studierenden, soziale Härten, Ableistung des Wehrdienstes, Hochschul-/Studiengangwechsel.
- (3) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber*innen kann das Studiendekanat auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.

§ 4 Anrechnung praktischer Tätigkeiten

- (1) Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule abgeleistetes, dem gewählten Studiengang entsprechendes Praktikum wird im zeitlich geleisteten Umfang angerechnet.
- (2) Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf, die praktische Tätigkeit oder das gewünschte Unternehmen fachlich geeignet ist, trifft der bzw. die Studiendekan*in oder Praxisbeauftragte.

§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die bzw. der Praktikant*in steht in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag (Muster siehe Anlage 1 oder gleichwertig) regelt.
- (2) Die bzw. der Praktikant*in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

§ 6 Nachweis des Praktikums

- (1) Zum Nachweis des Praktikums ist eine Bescheinigung des Betriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird. Der genaue Praktikumszeitraum inklusive der wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Art der Tätigkeit und die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen (Muster siehe Anlage 2 oder gleichwertig).
- (2) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) verlängert sich das Vorpraktikum entsprechend um die Ausfallzeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vorpraktikumsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für Bewerbungen zum Wintersemester 2026/2027.

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

Zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und

Name Praktikant*in

geboren am in wohnhaft in

und der bzw. dem gesetzlichen Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium im Studiengang _____ an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen der nachstehende Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.
Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

- ihr bzw. ihm eine*n qualifizierte*n Betreuer*in zuzuordnen;
- ihren bzw. seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen;
- ihr bzw. ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen
- sie bzw. ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

3. Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die bzw. der Praktikant*in verpflichtet sich,

- alle angebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen;
- alle ihr bzw. ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen der Ausbilder/innen zu folgen;
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten;
- die ihr bzw. ihm im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln;
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihr bzw. ihm im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die bzw. der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtige hat die Praktikantin oder den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese*r mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, zu erfüllen. Sie bzw. er haftet neben der bzw. dem (minderjährigen) Praktikantin bzw. Praktikanten für alle Schäden, die diese*r rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, als Selbstschuldner*in. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede*r Vertragspartner*in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant*in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtige*r

Anlage 2: Nachweis über Praktikum bzw. berufspraktische Qualifizierung

Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule

Praktikant*in bzw. Studierende*r (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

_____ eine praktische Tätigkeit in der Firma _____

nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium an der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen abgeleistet.

Fehltage während der praktischen Tätigkeit:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit

Gründe _____

Die bzw. der Praktikant*in bzw. Studierende wurde in folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt:

Ort, Datum

Betreuer*in, Firmenstempel